

**18527/AB**  
**vom 05.09.2024 zu 19263/J (XXVII. GP)**  
**Bundesministerium** bmf.gv.at  
**Finanzen**

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.503.175

Wien, 5. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 19263/J vom 5. Juli 2024 der Abgeordneten Michael Schnedlitz, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2., 4., 7., 47., 48., 50., 53. und 55.:

Gemäß § 4 Abs. 3 Stellenbesetzungsgegesetz kann das für die Besetzung zuständige Organ für die Suche nach geeigneten Personen und die Feststellung der Eignung der Bewerber auch Einrichtungen oder Unternehmungen heranziehen, deren Aufgabe oder Unternehmensziel die Abgabe derartiger Beurteilungen ist.

Monat	Laufzeit	Auftragnehmer	Leistung	Kosten inkl. Ust	Vergabeart
April 2024	Der Vertrag endet nach ordnungsgemäßer und mängelfreier Erbringung der Leistung.	Stanton Chase International GmbH	beratende Begleitung beim Auswahlverfahren zur Besetzung eines Mitglieds des Vorstands der Finanzmarktaufsicht (FMA); Beauftragung	36.600,00	Direktvergabe

April 2024	1 Monat	Körber- Risak Rechtsan- walts GmbH	Anwaltliche Beratung in dienstrechtlichen Angele- genheiten	16.705,54	Direkt- vergabe
Juni 2024	Der Vertrag endet nach ordnungsgemäßer und mängelfreier Erbrin- gung der Leistung gem. § 1 dieses Vertrages.	Univ.-Prof. Susanne Kalss	Erarbeitung eines Muster- fragenkatalogs und einer Musteranleitung für die Selbstevaluierung der Auf- sichtsräte nach dem BMF Beteiligungshandbuch	5.400,00	Direkt- vergabe
Juni 2024	Der Vertrag endet nach ordnungsgemäßer und mängelfreier Erbrin- gung der Leistung gem. § 1 dieses Vertrages.	Sigismund GmbH	Unterstützung bei der Evaluierung eines potenti- ellen Aufsichtsratsmit- glieds der Österreichische Beteiligungs AG (ÖBAG)	4.800,00	Direkt- vergabe

Zu 3., 19. bis 21., 24., 28. bis 30., 33., 44. bis 46., 49. und 63. bis 65.:

Die budgetäre Bedeckung ist auf Basis des Bundesfinanzgesetzes gegeben.

Zu 5., 25., 35. und 51.:

Es darf auf die Geschäfts- und Personaleinteilung des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) verwiesen werden. Nach dem Vieraugenprinzip ist seitens des Bedarfsträgers ein genehmigter Bedarfsakt der beschaffenen Stelle vorzulegen.

Zu 6., 14., 52. und 60.:

Die Beauftragung externer Beraterinnen oder Berater kann im Einzelfall aus verschiedenen Gründen erforderlich sein: Gerade im Hinblick auf spezifische Themenkomplexe kann es vorkommen, dass es mangels vorhandener Eigenexpertise notwendig ist, externe Expertinnen oder Experten heranzuziehen. Darüber hinaus ist es zur bestmöglichen Bearbeitung von Aufgaben in bestimmten Bereichen erforderlich, ein Thema zusätzlich auch aus den Blickwinkel von Außenstehenden oder Betroffenen beleuchten zu lassen, was regelmäßig ebenfalls durch externe Beraterinnen oder Berater erfolgt.

Zu 8., 15., 16., 26., 36. und 54.:

Ich ersuche um Verständnis, dass mir keine Informationen über Beteiligungsstrukturen von Unternehmen außerhalb meines Vollziehungsbereichs vorliegen. Zudem ist die Ermittlung von Beteiligungsstrukturen von Unternehmen kein Gegenstand meiner Vollziehung. Darüber hinaus liegen dem BMF keine Informationen über die weiteren beruflichen Tätigkeiten von ausgeschiedenen Bediensteten vor.

Zu 9. bis 13., 17., 18., 37., 56. bis 59., 61. und 62.:

Selbstverständlich erfolgen sämtliche Vergaben im BMF unter Einhaltung aller rechtlichen und insbesondere der entsprechenden Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes.

Zu 22., 23., und 27.:

Vertragspartner	Leistung (Inhalt und Ziel)	Fertigstellung	Kosten	Veröffentlichung
Lessiak & partner Rechtsanwälte	Ausarbeitung von Durchführungsoptionen für Finanzierungsmöglichkeiten des Bundes hinsichtlich des Projektes WAG Loop 1 mit Unterstützung in der Auswahl der Durchführungsoption und ihrer Umsetzung	11.06.2024	114.000,00	Ja (BMF-Home-page)

Zu 31., 32. und 34.:

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 19146/J vom 5. Juli 2024 verwiesen.

Zu 38. bis 43.:

Sämtliche Vergaben des BMF erfolgen unter Einhaltung aller rechtlichen und insbesondere der entsprechenden Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes. Das BMF arbeitet überwiegend mit Agenturen zusammen, für die eine Rahmenvereinbarung mit der BBG besteht. Für andere Werbeagenturen oder Grafikbüros gilt, dass aufgrund der Schwellenwerte-Verordnung öffentliche Auftraggeber Aufträge direkt vergeben können.

**Der Bundesminister:**  
**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**

Elektronisch gefertigt

